**Meldung zur Dokumentationsverpflichtung für die einrichtungsbezogene QS-Dokumentation (NWIES\_LKG und NWIEA\_LKG)**

in der externen vergleichenden Qualitätssicherung nach §§ 136ff. SGB V

Aufstellung (Soll) gemäß   
§ 15 Abs. 2 der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL).

**zur Mitteilung an die zuständige Datenannahmestelle nach § 9 der DeQS-RL.**

|  |
| --- |
| Krankenhaus:  Spezifikationsjahr[[1]](#footnote-1): 2025  Erstellungsdatum:  Institutionskennzeichen:  QS-Filter-Software / Version:      /  Verantwortlicher:  Freigabedatum: |
| NWIEA\_LKG: Dokumentationspflicht per QS-Filter ambulant (1 = ja/0 = nein):  NWIES\_LKG: Dokumentationspflicht per QS-Filter stationär (1 = ja/0 = nein): |
| Tätigkeit unterjährig beendet (1 = ja/0 = nein): |

**Konformitätserklärung der Geschäftsführung zur Sollstatistik**

Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung der Meldung zur Dokumentationsverpflichtung zur einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation für das Spezifikationsjahr 2025 mit den internen Aufzeichnungen unseres Krankenhauses. Uns ist bekannt, dass Überprüfungen der Sollstatistik stichprobenhaft erfolgen können.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| ..........................................  Ort | .............................  Datum | .......................................................................  Stempel und Unterschrift  der Geschäftsführung |

Erläuterungen:

Diese Übersicht wird gemäß § 15 Abs. 2 DeQS-RL erstellt und ist an die zuständige Datenannahmestelle nach § 9 DeQS-RL zu übersenden.

Die Übermittlung an die Datenannahmestellen erfolgt elektronisch als Datensatz gemäß der Spezifikation für QS-Filter-Software 2025. Die Erklärung über die Richtigkeit der Angaben (Konformitätserklärung) nach § 15 Abs. 3 der DeQS-RL ist per Post oder in elektronischer Form unter Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur an die Datenannahmestellen zu übermitteln.

„Dokumentationspflicht per QS-Filter“:

Hier wird bei den einzelnen Leistungsbereichen angegeben, ob sie gemäß QS-Filteralgorithmus dokumentationspflichtig sind (1 = ja/0 = nein).

„Tätigkeit unterjährig beendet“:

Gemäß § 3 Abs. 2 der themenspezifischen Bestimmungen DeQS-RL werden alle Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die die Erbringung der nach § 1 Absatz 1 und 2 maßgeblichen Operationen im Laufe des Spezifikationsjahres dauerhaft beendet haben, von der Dokumentationspflicht entbunden. In diesen Fällen ist im Feld „1 = ja“ anzugeben.

1. Spezifikationsjahr: Jahr, für das die Erfassung der Qualitätssicherungsdaten spezifiziert wurde. [↑](#footnote-ref-1)